



## Verhaltenshinweise bei polizeilichen Durchsuchungen

Die vorliegenden Hinweise nebst Checkliste sollen Ihnen eine Hilfestellung bei polizeilichen Durchsuchungen Ihrer Praxis- oder Wohnräume bieten.

**Schweigen zum Tatvorwurf** Als **oberstes Gebot** gilt: Machen Sie keine Angaben zum Tatvorwurf! Gegenüber der Polizei sind Sie lediglich zur Angabe Ihrer **Personalien** verpflichtet.

Auch wenn Sie meinen, dass Sie den Tatvorwurf umgehend ausräumen können, gilt die Devise: *„Ich sage nichts ohne meinen Anwalt!“*

**Kontaktaufnahme mit Rechtsanwalt**

Versuchen Sie umgehend einen auf Medizinstrafrecht spezialisierten Verteidiger telefonisch zu kontaktieren. Wir stehen Ihnen unter folgenden Nummern zur Verfügung:

**089 18 94 43 30**

**0179 675 57 43**

Bitte Sie die Beamten, mit der Durchsuchung solange abzuwarten, bis Sie mit Ihrem Verteidiger gesprochen haben.

Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschluss aushändigen und übersenden Sie diesen an uns per Fax oder Mail:

**089 18 94 43 33**

**[schaden@tacke-koller.de](mailto:schaden@tacke-koller.de)**

**Verhalten Ihrer Mitarbeiter**

Sollten Ihre Mitarbeiter von den anwesenden Beamten als Zeugen befragt werden, sollten diese zum **Schutz vor Selbstbelastung** von ihrem **Aussageverweigerungsrecht** nach § 55 der Strafprozessordnung Gebrauch machen. Ihre Mitarbeiter haben ein **Recht auf einen Zeugenbeistand**. Dies gilt auch, wenn anwesende Beamte oder ein Staatsanwalt vor Ort sind und „rein informatorische“ Fragen stellen. Hingegen sind sie ebenfalls **verpflichtet**, ihre **Personalien** anzugeben.



**Kooperatives Verhalten** Seien Sie kooperativ und bleiben Sie höflich. Zeigen Sie den Beamten, wo die betreffenden Beweismittel sind. Erheben Sie aber **mündlich Einspruch** gegen die **Beschlagnahme** und bestehen Sie darauf, dass der **Einspruch protokolliert** wird.

Hintergrund: Wird ein Gegenstand freiwillig herausgegeben, der einem Beschlagnahmeverbot unterliegt, kann dies einen Verlust des Verwertungsverbots zur Folge haben. Durch die freiwillige Herausgabe von Patientenunterlagen würde sich der Arzt zudem einer Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB strafbar machen und gegen die Regeln über die berufliche Schweigepflicht verstoßen.

**Herausgabe von Unterlagen** Soweit möglich, fertigen Sie Kopien der beschlagnahmten Unterlagen an. Sollten Computer beschlagnahmt werden, bitten Sie die Ermittler, die Festplatte nur zu spiegeln und nicht mitzunehmen.

**Protokoll verlangen** Nach Abschluss der Durchsuchung sollten Sie darauf bestehen, dass ein **Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokoll** erstellt wird. Dabei muss detailliert dokumentiert sein, welche Gegenstände wie in Verwahrung genommen wurden. Bei einer förmlichen Beschlagnahme sollte darauf geachtet werden, dass dies in dem Protokoll richtig vermerkt ist.

In den Vordrucken für Durchsuchungs- und Sicherstellungsprotokolle gibt es Felder, in denen anzukreuzen ist, ob die Sicherstellung der aufgefundenen Unterlagen formlos oder im Wege einer förmlichen Beschlagnahme erfolgt ist und ob sie freiwillig herausgegeben wurden oder Widerspruch erklärt wurde.

**Nachbesprechung** Nach der Durchsuchung geben Sie Ihrem Personal die **Weisung** als Arbeitgeber, über die Durchsuchung Stillschweigen zu bewahren.

- Persönliche Checkliste**
- Mitarbeiter auf Aussageverweigerungsrecht nach § 55 StPO hinweisen
  - Durchsuchungsbeschluss kopieren
  - Strafverteidiger kontaktieren
  - Protokoll verlangen
  - Nachbesprechung Mitarbeiter



**Sollten Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns:**

**TACKE KOLLER**  
**Rechtsanwälte PartG mbB**  
Rindermarkt 3 und 4, 80331 München  
schaden@tacke-koller.de  
(089) 18 94 43 30  
[www.tacke-koller.de](http://www.tacke-koller.de) | [www.kanzlei-medizinrecht-muenchen.de](http://www.kanzlei-medizinrecht-muenchen.de)